

**Ortsgemeinde Kottenheim**

**Vorlage Nr. 055/776/2022**

**Beschlussvorlage**

<b>TOP</b>	<b>Errichtung von 12 Garagen</b>
------------	----------------------------------

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich: Fachbereich 4.1	
Datum: 29.08.2022	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich		Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich	13.09.2022	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Kottenheim beschließt, zur Bauvoranfrage auf Errichtung von 12 Garagen in Kottenheim, Auf der Kunn, Flur 6, Flurstück 77/26, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen/nicht zu erteilen.

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt eine Bauvoranfrage auf Errichtung von 12 Garagen, Auf der Kunn, Flur 6, Flurstück 77/26, vor.

Die komplette Bauvoranfrage ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf der Kunn“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben soll abweichend vom Bebauungsplan errichtet werden. Gemäß des Bebauungsplans ist die **Anordnung** der Garagen (12 Stück, siehe Auszug der Plannurkunde) vorgegeben.

Der Bauherr möchte die Garagen jedoch in einer „Reihe“, entlang des Flurstücks 77/27, herstellen. Somit könnten alle Garagen, ohne jemanden zu behindern, von der Straße „Auf der Kunn“ problemlos angefahren werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
  - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
  - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

**Anlagen:**

Auszug B-Plan  
Bauvoranfrage